

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-269

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 05.06.2018
Aktenzeichen 61.26.02.40

Betreff:

Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.08.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.09.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ **beschlossen**

☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin Frau Lisa Olmstead nach §11 Abs.1 BauGB i.V.m. §4 BauNVO und ermächtigt den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form mit der Vorhabenträgerin abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße“ bestimmt.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther
Bürgermeister

Sachverhalt:

Wie der anliegenden Antragstellung zu entnehmen ist, hat die Vorhabenträgerin Frau Lisa Olmstead einen Antrag gestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Baurechts zur Wohnnutzung im Bereich nördlich der Geschwister-Scholl-Straße (ehemals Schrottplatz und ehem. Werft Schütze) zu schaffen.

Diese planungsrechtlichen Voraussetzungen betreffen die kommunale Planungshoheit der Stadt Genthin. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist dazu nicht erforderlich.

Resultierend aus der früheren Nutzung als Schrottplatz und Schiffswerft war die Stadt verpflichtet eine Katasterabfrage beim Landkreis JL, Untere Abfallbehörde durchzuführen.

Die Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 23.04.2018 liegt vor. Nach jetzigem Erkenntnisstand ist der Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne des „1 Abs.3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auftreten und die geplante Wohnnutzung gefährdet ist. Dazu müssen entsprechende Gutachten und Sanierungspläne vorgelegt werden.

Die Kosten für die Gutachten und die Bodensanierungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen und werden im städtebaulichen Vertrag geregelt..

Der Vertragsabschluss ist im Zusammenhang mit dem folgenden Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu betrachten. Mit dem Vertrag werden die Verfahrenskompetenzen und materiellen/finanziellen Pflichten für das eigentliche Planverfahren geregelt. Damit besteht ein Sachzusammenhang zu dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Als Kostenträger wird die Vorhabenträgerin bestimmt.

Anlagen:

SR-269, Anlage 1, abschließender städtebauliche Vertrag, Stand 29.05.2018

SR-269, Anlage 2, Plankarte

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Ausgaben für die Stadt Genthin